

Prüfungsrichtlinie der Informationsrechtlichen Studiengänge

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Leistungsnachweise im Bachelor-Studiengang Informationsrecht und im Master-Studiengang Internationales Lizenzrecht.

2. Verhalten bei Klausuren

Während der gesamten Prüfungsphase ist im Prüfungsraum absolute Ruhe zu wahren. Wiederholtes Stören oder mutwilliges Verzögern der Abläufe kann nach Ermessen der Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson zum Ausschluss von der Prüfung führen. Kontakt ist allein zur prüfenden oder Aufsicht führenden Person in geeigneter Art und Weise (z.B. mittels Handzeichen) aufzunehmen. Die Prüflinge haben den Studien- und Personalausweis sichtbar auf den Arbeitsplatz zu legen.

3. Hilfsmittel; sonstige Gegenstände

Auf dem Arbeitsplatz der Prüflinge dürfen sich nur zugelassene Hilfsmittel befinden. Im Gesetzestext darf mit einfacher schwarzer Linie unterstrichen werden. Im Gesetzestext darf nicht farblich hervorgehoben werden und es ist auch keinerlei textliche Ergänzung gestattet. D.h., es dürfen weder Worte noch Zeichen jeglicher Art (z.B. Buchstaben, Paragraphen, Artikel, Symbole) aufgeführt werden. Die Verwendung von Klebezetteln (Post Its) und ähnlichen Markierungs- und Indexhilfen in und an Gesetzestexten ist untersagt. Dasselbe gilt für andere Hilfsmittel, wie etwa Verordnungen, die von den Studierenden zur Prüfung verwendet werden dürfen. Die Prüfungsbearbeitung darf weder mit Bleistift, Buntstift oder mit einem ausradierbaren Stift geschrieben werden.

Sämtliche, nicht zur Klausur gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind so abzustellen, dass sie sich nicht in Reichweite des Prüflings befinden. Die Taschen sollten daher am Ausgang platziert werden.

Mobiltelefone, Smartwatches und vergleichbare Geräte sind ausgeschaltet in o.g. Taschen zu belassen.

Auf dem Tisch dürfen sich befinden:

- geräuschlose Uhren;
- die zugelassenen Hilfsmittel, wie Gesetzestexte, Taschenrechner;
- Schreibutensilien, wie Stifte, aber keine Etuis oder Mäppchen;
- Loses Papier für die Klausur; keine Ringbücher, Mappen, Blöcke etc.;
- Nahrungsmittel (z.B. Wasserflasche und Müsliriegel), die geräuscharm geöffnet werden können.

4. Verlassen des Prüfungsraumes

Es darf stets nur ein Prüfling den Raum verlassen. Ein Verlassen ist nur zum Aufsuchen der dem Prüfungsraum nächstgelegenen sanitären Einrichtung gestattet. Der Prüfungsraum soll grundsätzlich nur einmal verlassen werden. Nach Abgabe der Klausur ist das Prüfungsgebäude unverzüglich zu verlassen.

5. Täuschung; Verfahren; Plagiate

Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder Teilprüfung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Ein Täuschungsversuch liegt bereits dann vor, wenn die mitgeführten Gegenstände/Hilfsmittel geeignet sind, sich einen Vorteil zu verschaffen. Nicht entscheidend ist, dass das Hilfsmittel tatsächlich zur Anwendung kommt.

Das Mitführen eines Mobiltelefons, einer Smartwatch oder eines vergleichbaren Gerätes in den Prüfungsraum während der Klausur stellt schon dann eine Täuschungshandlung dar, wenn der Prüfling das Gerät ein - oder ausgeschaltet auf dem Arbeitsplatz vor sich liegen hat oder das Gerät ein - oder ausgeschaltet am Körper während der Prüfung bei sich führt.

Ein solches Gerät muss **vor** der Prüfung ausgeschaltet - außerhalb des Körpers und der Bekleidung - verstaut sein und darf während der gesamten Prüfung nicht herausgenommen werden.

Die Prüfenden bzw. die Aufsicht führende Person fertigt über den Täuschungsversuch einen schriftlichen Vermerk an. Kann während der Prüfung nicht abschließend geklärt werden, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, kann die Prüfung unter Vorbehalt fortgesetzt werden.

Es ist im Anschluss an die Prüfung dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Die Anhörung des Prüflings - ersatzweise dessen Vortrag, etwa per E-mail - erfolgt durch die bzw. den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Der Inhalt ist dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei Annahme der Täuschung wird die schriftliche Mitteilung des Nichtbestehens infolge Täuschung (Täuschungsversuchs) gegenüber dem Prüfling durch die bzw. den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses vorgenommen. Zudem ist der Prüfling an der Teilnahme an der Nachklausur gehindert und kann erst wieder an der nächsten regulären Klausur teilnehmen. Gegen die schriftliche Mitteilung kann Widerspruch eingelegt werden.

Zur Kontrolle der Redlichkeit wissenschaftlichen Arbeitens sind alle schriftlich zu erbringenden Leistungsnachweise (außer den Klausurprüfungen) zusätzlich in elektronischer und anonymisierter Form bei der prüfenden Person einzureichen. Dies gilt auch für die Abschlussarbeit. Zur Fristwahrung gilt allein die Abgabe der schriftlichen Arbeit nach der jeweiligen Prüfungsordnung. Liegt ein Plagiat vor, so kann der Leistungsnachweis nicht wiederholt werden; dies gilt auch für die Abschlussarbeit.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsversuchen in Prüfungen (hierzu gehört auch die Abschlussarbeit), kann die Wiederholung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden und die Exmatrikulation erfolgen. Die Abgabe eines Plagiaten gilt stets als schwerwiegender Täuschungsversuch. Das Abfotografieren des Prüfungstextes während einer Prüfung kann als schwerwiegender Täuschungsversuch gelten.

6. Nachteilsausgleich

Für Prüflinge mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich (etwa in Form erweiterter Bearbeitungszeit) gewährt werden, soweit ein fachärztliches Attest vorgelegt wird. Der Antrag ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung oder einer Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

7. Abgabe

Bei Aufforderung zur Abgabe der Klausur, haben die Studierenden die Bearbeitung **unverzüglich** einzustellen. Das Ende der Arbeit ist durch die Matrikelnummer zu dokumentieren; die Arbeitsblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Es darf kein Arbeitsblatt mit dem Namen des Prüflings versehen werden.

8. Gendersensible Sprache

Die Studierenden können sowohl das Gender-Sternchen als auch den Gender-Gap im Rahmen ihrer Ausarbeitungen verwenden. Es darf keinen Punkteabzug für gendersensible Sprache geben, auch dann nicht, wenn etwa die Studierenden die jeweilige Vorschrift eines Gesetzestextes modifizieren. Eine gendersensible Sprache führt in schriftlichen Ausarbeitungen nicht zur Erhöhung der Zeichenzahl. Überzählige Zeichen werden entsprechend abgezogen.

9. Angaben

Die Klausur trägt folgende Angaben auf dem Deckblatt:

Name des Faches und der prüfenden Person; Datum; Dauer der Bearbeitungszeit; zugelassene Hilfsmittel und ein Leerfeld für die Angabe der Matrikelnummer. Es dürfen keine Namensangaben seitens der Prüflinge erfolgen.

10. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit muss für alle gleichzeitig beginnen. Daher sind die Klausurblätter zunächst zugedeckt auszuteilen, damit niemand die Klausur früher einsehen kann. Die prüfende bzw. Aufsicht führende Person teilt den Prüflingen die Bearbeitungszeit unter Angabe des Endzeitpunktes mit (Vermerk auf Whiteboard).

Die Studierenden haben selbst dafür Sorge zu tragen, den Ablauf der Bearbeitungszeit im Auge zu behalten. Lautes Fragen, inwieweit die Bearbeitungszeit verstrichen sei, hat zu unterbleiben. Nach der Bearbeitung ist weiterhin Ruhe im Prüfungsraum zu bewahren, damit Studierenden, die z.B. wegen eines Nachteilsausgleiches länger schreiben dürfen, nicht gestört werden.

11. Sitzanordnung

Die Prüflinge sitzen - sofern möglich - nicht direkt nebeneinander, sondern lassen mindestens einen Sitz zu den benachbarten Studierenden frei, ggf. ist ein ganzer Tisch freizulassen.

12. Allgemeines

Prüfende bzw. Aufsicht führende Personen wie auch Prüflinge stehen in der Pflicht, sich an die Vorgaben dieser Richtlinien zu halten, diese umzusetzen und somit einen für alle Beteiligten vorteilhaften, störungsfreien und fairen Prüfungsablauf zu ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, sollen die prüfenden bzw. Aufsicht führenden Personen und Prüflinge bereits einige Minuten vor dem Prüfungsbeginn erscheinen.

Mit Beschluss des Prüfungsausschusses vom 26.05.2024 treten diese Prüfungsrichtlinien zum 01.06.2026 in Kraft.

DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS



*Prof. Dr. Felix Hermonies
Prüfungsausschuss-Vorsitzender*